

Freizeit und Erholung in Natura 2000-Gebieten



Bei vielen Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in Natura 2000-Gebieten kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Das bedeutet, dass jedermann grundsätzlich die Flur auf Wegen und ungenutzten Flächen sowie den Wald zu Zwecken der Erholung auf eigene Gefahr betreten darf. Entsprechendes gilt für das Radfahren sowie das Reiten und Kutschfahrten auf Straßen und Wegen. Allerdings sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Es dürfen keine Rechtsvorschriften (z. B. Ge- und Verbote einer Schutzgebietsverordnung) entgegenstehen.
- Naturverträgliches Verhalten bei sportlichen Aktivitäten ist geboten.
- Die Erhaltungsziele des Gebietes dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten darf sich nicht infolge der Nutzung verschlechtern.

Brockenbahn, Pferdetskutsche zum Brocken, Bikerin im Harz, Segelflugzeuge und Feisen-Kletterer an den Gegensteinen, Reiter im NSG, Unstrut-Paddler, Wandern im Oberharz, Rudern auf der Saale

Foto Bikerin: creativ collection
Fotos: Lutz Döring, 2D-Grafik-Design & Naturfotografie



SACHSEN-ANHALT
NATURA 2000

SACHSEN-ANHALT
Landesverwaltungsamt



Europäische Kommission
Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung
des ländlichen Raums
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE

NATURA^a
verbunden
gestalten
schützen

